

# Kriegsministerium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er bekleidet, und ohne Gegenepaulette. Sein Hut ist unbordiert, und er trägt keine Schärpe; hat auch keinen Stern auf der Epaulette.

Die Feldadjutanten (Aides de camp) tragen einen blauen Rock, mit gleichfarbigen Aufschlägen und gelbem Kragen; Leibchen (Gilet) und Hosen von Gemisfarbe. Sie haben die Epaulette ohne Gegenepaulette auf der rechten Schulter, derjenigen Stelle angemessen, welche sie bekleiden.

Der Chef von der Artillerie trägt die Uniform des Artilleriecorps, mit Obristsepaulettes.

Der Chef vom Geniewesen trägt einen dunkelblauen Rock, ohne Ueberschläge (Revers) mit schwarz sammetnem Kragen und Aufschlägen, rothem Rockfütter, scharlachenen Weste, blauen Hosen und Obristsepaulettes.

Die gemeinen Ingenieure haben die nemliche Uniform, wie ihr Chef. Ihre Epaulettes sollen den Stellen angemessen seyn, welche sie werden erhalten haben.

Der oberste Kriegskommissär (Commissaire Ordonnateur en Chef) trägt einen blauen Rock mit rothem Futter, scharlachennem Kragen und Aufschlägen, Leibchen von Scharlach und blauen Hosen.

Der Kragen und die Aufschläge sind mit zwei goldenen Borten besetzt, wo die einte 9 und die andere 6 Linien breit seyn sollen.

Die gewöhnlichen Kriegskommissäre haben die Uniform ihres Chefs, nur mit dem Unterschied, daß sie bloß eine einzige, sechs Linien breite Borte auf Kragen und Aufschlägen haben.

Der oberste Feldarzt trägt einen hellgrauen, eisenfarbenen Rock, mit Futter, Leibchen und Hosen von der nemlichen Farbe, samt schwarzem Kragen mit zwei goldenen Borten wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülften (Aides Médecins) haben gleichfalls die Uniform ihres Chefs, doch nur eine einzige, sechs Linien breite goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Wundarzt hat den Rock samt Aufschlägen und dem Futter von hellgrauer Eisenfarb, mit scharlachennem Kragen, welcher auf eben die Weise, wie der des obersten Kriegskommissärs mit goldenen Borten besetzt ist. Das Leibchen und die Hosen sind ebenmäßig von hellgrauer Eisenfarbe.

Seine Gehülften haben die nemliche Uniform, wie ihr Chef; doch nur eine einzige, sechs Linien breite, goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Feldapotheker (Pharmacien en Chef) hat den Rock samt Futter, Kragen und Aufschlägen, gleichwie auch Leibchen und Hosen von hell-

grauer Eisenfarbe, mit Borten auf dem Kragen, wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülften sind gekleidet wie ihr Chef, haben aber nur eine sechs Linien breite Borte auf dem Kragen.

Der Chef des Fuhrwesens hat Weste samt Futter, Leibchen und Pantalons von sehr dunkler Eisenfarbe, mit einer kupfernen Platte (Medaillon) mit (C. M.) bezeichnet, welche er am linken Hinderarm trägt. Sein Hut ist rund.

Die Fuhrleute gehen gekleidet wie ihr Führer, doch haben sie kein M. baillon.

## Der Besatzungsstab.

### Etat-Major des Places.

Der Platzkommandant trägt einen nemlichen Rock samt Futter und Knöpfen, wie der Generalstaab von der Armee, mit grünem niedergeschlagenem Kragen, gelben Aufschlägen und rothem Klapplein darauf. Das Leibchen und die Hosen sind blau, der Hut unbordiert, und die Epaulettes die eines Obristlieutenants.

Der Platzadjutant hat einen blauen Rock, samt ähnlichem Futter und Aufschlägen und einem grünen niedergeschlagenen Kragen; das Leibchen und die Hosen von gleicher Farbe, wie der Rock. Die Epaulettes sind der Stelle angemessen, welche er bekleidet.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,  
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,  
Tomini, Chef des Secretariats.

## Kriegsministerium.

### Instruktion, betreffend die Bewegungen der Truppen.

Art. I. Sobald der Befehl zu einer Marschrouten an den Statthalter eines Kantons gelangt, wird er selbigen alsobald dem Inspektor desselben zusenden. Dieser wird ihn sofort dem Commandant derjenigen Truppe übergeben, welche marschieren soll, und den Inhalt davon der Verwaltungskammer, zur Versicherung des Unterhalts und des Transports, mittheilen.

2. Der Kantonsstatthalter, welcher den Befehl zu einer Marschrouten erhält, wird sogleich den Empfang desselben einberichten, und wenn sich Hindernisse zu dessen Ausführung ereignen sollten, unverweilt davon Nachricht geben; zugleich auch den Namen und den Rang desjenigen anzeigen, der dieses Truppcorps oder Detaschement commandiren wird.

3. Wenn eine Truppe marschieren soll, so wird der Kriegskommissar selbige den Tag vor ihrem Aufbruch die Musterung passieren lassen. In Abwesenheit des Kriegskommissars wird an seiner Stelle der Agent derjenigen Gemeinde, wo diese Truppe sich versammeln soll, solches bewerkstelligen.

4. Diese Musterung wird dazu dienen, die eigentliche Stärke von jedem Grad zu bekräftigen. Der Commissar wird ein Doppel davon dem Commandant der Truppe zustellen, welcher selbiges samt der Marschrouten denen Municipalitäten der Gemeinden, wo diese Truppe einquartiert werden soll, sowohl wegen Lieferung der Lebensmittel, als des zum Transport erforderlichen Fuhrwerks, vorweisen muß.

5. Der Commissar wird den Auszug des Musterrobers und des Aufbruchs einer Truppe, samt dem namentlichen Verzeichniß der Offiziere, dem Kriegsminister übersenden.

6. Wenn die Commissare der Regierung und die Kantonsstatthalter eine Truppe auf ihrem Marsch aufhalten und ersuchen werden, dem Befehle Kraft zu geben, so werden sie alsogleich dem Kriegsminister davon Nachricht ertheilen. Der Commandant der Truppe dann wird auch seiner Seits dem Kriegsminister von dieser Anordnung Rechnung ablegen und ihm eine Abschrift von einer solchen Requisition einsenden.

7. Der Chef des Generalstabs von der Armee wird alle acht Tage ein Verzeichniß von der Stärke aller der Truppcorps einsenden, so sich bei selbiger befinden, mit dem Namen ihrer Kantone und dem Ort ihres Aufenthalts.

9. Die Statthalter der Kantone, wo kein Staab sich aufhalten wird und wo gleichwohl Truppen in Thätigkeit gesetzt sind, werden ebenmäßig ein obigem ähnliches Verzeichniß der Stärke von der in Thätigkeit gesetzten Elite einsenden, worin diejenige nicht mitbegriffen seyn soll, so sich bei der Armee befinden wird.

Luzern, den April 1799.

Der ad interim - Verwalter des Kriegswesens,  
L e n t h e r.

Das Direktorium bestätigt obige Instruktion in ihrem ganzen Inhalt.

Luzern, den 29. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Sign. P e t e r O c h s.

Durch das Vollz. Direktorium der Gen. Sek.  
Sign. M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Sekretariats von dem Kriegsrath,  
J o m i n i.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

7.

### Öffentlicher Unterricht:

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Waldstätten, vom 7. März 1799.

Die öffentliche Sitzung des Erziehungsraths, seiner Adjunkten, der Schulinspektoren und ihrer Suppleanten, gieng am 5. März feierlich vor sich; der Kantonsstatthalter, der Präsident des Erziehungsraths B. Verwalter Stofmann, und der B. Erziehungsrath Reding hielten dabei Reden, deren Leskanntmachung durch den Druck von der Versammlung beschlossen ward.

Auf eine 2te Sitzung wurde aus einem jeden Distrikt ein würdiger Mann aufgefordert, dem Erziehungsrath zu beantworten: wie viele Schulen jeder Distrikt erfodere; wo die Lehrer dazu herzunehmen; und wo die Fonds? — Die B. Schulinspektoren legten ihren Bericht schriftlich ein und zeigten darinn an, wo allenfalls neue Primarschulen könnten und sollten angelegt werden. — Diese Bemerkungen werden nun der erste Gegenstand der Arbeit des Erziehungsraths seyn, um dem Wunsch der Regierung, daß in wenigen Jahren auch der Entfernte in den Gebirgen schreiben und lesen soll; zu befördern. Wirklich würde schon Hand an diese Arbeit gelegt worden seyn, wenn nicht das wichtigste Hinderniß, der Mangel an Fonds alles zurüthielte. Leider haben die wirklich bestehenden Schulen in unserm Kanton fast allgemein so unbedeutenden Fond, daß man nicht denken kann, einen Mann der sonst durch gute Einsichten sein Brod zu gewinnen weiß, für einen Schullehrer zu finden.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand, der unsere Arbeit so langweilig und verdrüsslich macht, wollen wir Ihnen, B. Minister, bald unsere Gedanken aufsern, um dadurch etwas hinlängliche Fonds, ohne welchen die Erziehung leiden muß, zu erzwecken. Davon allen Schulinspektoren die gleiche Klage über